



# FC Algermissen 1990 e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FC Algermissen 1990.  
Er hat den Sitz in Algermissen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FC Algermissen 1990 e.V.“.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball-Sports sowie anderer Sportarten und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1.	Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.	Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen, werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. **Stimmberechtigt sind Mitglieder, die**

- **Volljährig sind und**
- **Keine Beitragsrückstände aufweisen.**

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



# FC Algermissen 1990 e.V.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den geschäftsführenden Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten darüber zu entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen, (Schülern, Rentnern, Arbeitslosen, etc.) können die Beiträge auf Antrag des Mitglieds für die Zukunft durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand einen Nachweis über Art und Dauer der Ermäßigung vorzulegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Sportwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.



# FC Algermissen 1990 e.V.



Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000,-€ verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

## § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

-	Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
-	Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
-	Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
-	Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## § 10 Abteilungen

1.	Neben der Sportart „Fußball“ können weitere Sportarten nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.
2.	Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind geleitet.
3.	Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4.	Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenprüfung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## § 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Sportwart werden in ungeraden Jahren gewählt. Der restliche Vorstand wird in geraden Jahren gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von 2



# FC Algermissen 1990 e.V.



Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Abweichung dieser Regel möglich.

Beisitzer werden für ein Jahr gewählt, eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## § 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2. Oder 3. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

## § 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1.	Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2.	Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3.	Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4.	Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Mehrzweckgebäude in der Ostpreußenstr. Am Sportgelände und durch Ankündigung in der Tagespresse (Hildesheimer Allgemeine Zeitung – HAZ-) einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend, muss eine weitere neue



# FC Algermissen 1990 e.V.



Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss unter Einhaltung aller Fristen und Formalien neu erfolgen. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 04.04.2014. Die Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.10.2018 beschlossen.

Algermissen, den 25.10.2018